

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 3 (1887)

Heft: 5

Artikel: Das Handwerk und das Lehrlingswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 5. Die Art. 2, letzter Satz, 4 und 19 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken sind auf die in Art. 2 dieses Gesetzes erwähnten Inhaber von Gewerben, beziehungsweise Unternehmern von Arbeiten gleichfalls anwendbar.

Art. 6. Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege dafür zu sorgen, daß: 1) den bedürftigen Personen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes oder der Haftpflichtgesetze vom 1. Juli 1875 und 25. Juni 1881 Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Käutionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden; 2) Streitigkeiten dieser Art durch einen möglichst raschen Prozeßweg erledigt werden können.

Art. 7. In Haftpflichtfällen, welche an den Entscheid des Bundesgerichts gelangen, ist der Kläger, wenn er dem Gerichte als bedürftig erscheint und die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, von Erlegung der Gerichtsgebühren und jeder in Art. 26 des Bundesgesetzes vom 6./13. Juli 1855 vorgeesehenen Sicherheitsleistung zu entbinden. In solchen Fällen sind zugleich die gemäß Art. 23 desselben Gesetzes dem Kläger obliegenden Kostenworschüsse, sowie allfällige Zeugen- und Kanzleigebühren jeder Art aus der Gerichtskasse zu bestreiten.

Art. 8. Die Inhaber von Gewerben, beziehungsweise die Unternehmer von Arbeiten, auf welche sich das gegenwärtige und das Gesetz vom 25. Juni 1881 bezieht, haben ein Verzeichnis der bei ihrem Geschäftsbetrieb vor gekommenen erheblichen Unfälle nach einem vom Bundesrath aufzustellenden Formulare zu führen, aus welchem außer dem Tage des Unfalles und dessen Ausgang zu entnehmen ist: 1) wann die vorgeschriebene Anzeige bei der zuständigen Behörde gemacht, 2) welche Entschädigungen nach Maßgabe von Art. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 ausgerichtet worden, und 3) aus welcher Quelle diese geslossen sind. Diese Angaben sind spätestens 3 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881) der kantonalen Behörde einzufinden und von dieser auch dem Fabrikinspektor des betreffenden Kreises mitzuteilen. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels sind mit einer Buße von 5 bis 100 Fr. und im Wiederholungsfalle bis 200 Fr. zu belegen, welche nach Maßgabe der kantonalen Gesetze ausgesprochen wird und dem bereffenden Kanton zufällt. Der Betriebsunternehmer ist im Falle der Unterlassung der Mittheilung zur nachträglichen Anzeige anzuhalten. Bei der verspäteten Anzeige läuft die Verjährungsfrist erst 3 Monate nach Eingang der Anzeige ab.

Art. 9. Wenn die eidgenössischen oder kantonalen Aufsichtsorgane in Erfahrung bringen, daß der von einem Unfall oder einer Krankheit, wofür Haftpflicht besteht, betroffene Arbeiter oder Angestellte oder dessen Rechtsnachfolger eine im Sinne des gegenwärtigen oder des Gesetzes vom 25. Juni 1881 ihm zustehende billige Entschädigung auf außergerichtlichem Wege nicht erhalten hat, so haben sie sofort der Kantonsregierung Bericht zu erstatten. Diese wird eine Untersuchung anordnen und vom Resultat den interessenten Mittheilung machen. Verträge, denen zu Folge einem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukommt oder zugekommen ist, sind anfechtbar.

Art. 10. Die Bestimmungen des Art. 14 des Gesetzes über die Haftpflicht vom 25. Juni 1881 sind analog auf diejenigen Fälle anwendbar, in welchen Zweifel ent-

stehen, ob eine Unternehmung unter die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes falle.

Art. 11. Die Kantonsregierungen sind beauftragt, für die Vollziehung der gegenwärtigen Vorschriften besorgt zu sein. Der Bundesrat übt die Kontrolle über diese Vollziehung aus.

Art. 12. Referendumsvorbehalt.

Das Handwerk und das Lehrlingswesen.

Nicht indem man Schäden und Gebrechen einer Institution mit dem Mantel der Verschwiegenheit möglichst verhüllt, sondern indem man die Krebstellen schwunglos bloslegt und mit scharfem Messer bis zum gefundenen Fleisch weg schneidet, heilt man die Patienten. Ganz so verhält es sich mit unserm Handwerksstand. Freilich mag dem fabrikätzigen Betrieb so vieler Handwerke ein großer Theil der Schuld am Niedergang des Handgewerbes auf's Kerbholz geschrieben werden. Allein die absolute Gewerbefreiheit trägt gewiß noch die höhere Schuld. Man mag mit Recht die zopfige Monopolisirung der Arbeit durch das mittelalterliche Zunftwesen verurtheilen. Dagegen kann man denselben das Lob nicht vorenthalten, daß es durch strengste Überwachung des Lehrlingswesens ein Wesentliches zur Schaffung tüchtiger Handwerker und geschickter selbständiger Arbeit beitrug. Man hat in der radikalen Aufräumung mit den alten Zuständen in verschiedenen Sachen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und so namentlich auch auf diesem Gebiete. Das lehrt uns die Erfahrung und das Beispiel des jüngsten Landes, wo man eben das Gute des schon Bestehenden verständig mit den vernünftigen Neuerungen vereinigte. In England wurde wohl in den 30er Jahren die Gewerbefreiheit eingeführt, aber man hob deswegen nicht alle organisatorischen Bande innerhalb des Handwerkes auf. In freiwilligen Gilde oder Innungen blieben die Meister organisiert und das Lehrlingswesen blieb der gleichen strengen Beaufsichtigung unterworfen, wie früher. Deshalb gilt heute der englische Handwerker als der beste der ganzen Welt, trotzdem er am wenigsten Schule genossen hat. Wir wollen der Schule und dem Werthe einer tüchtigen Schulbildung gar nicht nahe treten. Aber es darf doch betont werden, daß tüchtige Handwerker nicht aus der Schulbank, sondern blos aus der Werkstatt hervorgehen.

Die Werkstätte war von jeher die „hohe Schule“ des Gesellen wie des Meisters und sie muß es auch in Zukunft wieder werden, wenn man zur Hebung des Handwerkerstandes die Hebel am richtigen Orte anzusehen Willens ist. Freilich muß dann der heutigen Willkür so vieler Meister gründlich ein Ende gemacht werden; denn heute nimmt ein sogenannter Meister Lehrlinge auf, so viel er will; lehrt sie (oder lehrt sie auch nicht), was er will; hält sie, so lange er will; braucht sie, wozu er will; behandelt sie, wie er will.

Die Lehrlinge werden oft blos aus Existenzrücksichten, in vielen Fällen blos als billigste Arbeitskraft betrachtet und ausgebeutet und so zu einer gewissen Arbeitsleistung eingedrillt, ohne daß sie von den andern Zweigen ihres Berufes einen Hochschein bekommen.

Wo der Lehrjunge das „Mädchen für Alles“ machen muß, da wird die Ausbeutung in unverantwortlicher Weise auf die Spitze getrieben. Wir kennen aber auch spekulativen Meister, die aus dem Lehrlingswesen eine Geldfrage machen nach dem Grundsatz: „Kurze Lehrzeit, hohes Lehrgeld“. Um das können des zur Bildung Ange-

nommenen bekümmern sich solche Prinzipale nicht mehr, so bald sie das Lehrgeld eingesackt haben. Wo „Meister“ ein Geschäft betreiben, das sie selbst nie gelernt haben, wie kann dort ein Lehrling etwas Rechtes lernen? Und muß unter solchen Lehrverhältnissen die Zahl solcher „Meister“ nicht stets zunehmen, die ihr Geschäft nicht verstehen?

In Anbetracht dieser Verhältnisse ist es sehr zu begrüßen, daß der kantonale Gewerbeverein durch das Mittel der Lehrlingsprüfungen dem Uebel entgegenzusteuern bemüht ist, so viel an ihm liegt. Und wenn er auch in die äußern Bezirke hinausgeht, wo auf dem Lande das Verhältniß für eine Heilung noch nicht klar durchgebrochen zu sein scheint, so ist sein Vorgehen doppelt anerkennenswerth.

Wir fragen aber: Genügt ein Versuch, dem Lehrlingswesen auf dem Wege der Freiwilligkeit zu steuern? Oder hat nicht etwa die heillose Verlotterung gar zu tiefe Wurzeln gefasst, so daß Regelung auf gesetzlichem Wege allein zum vorgestellten Ziele führen kann? Wir glauben entschieden das letztere. Deswegen braucht der Staat noch lange nicht den Polizeibüttel in jede Werkstatt zu senden. Wir nehmen an, daß der Vollzug einer staatlichen Verordnung über das Lehrlingswesen in die Hand tüchtiger Meister, eines Kollegiums von „Gewerkälesten“ gelegt

werden könnte. Diese eidgenössische Verordnung hätte folgende Punkte zu normiren: „Dauer der Lehrzeit, Dauer der Arbeitszeit, Verbot der nicht zum Handwerk gehörenden Arbeit, Normierung der in jedem Handwerk erforderlichen Lehrgegenstände; Festsetzung der Pflichten des Lehrlings, Zahl der Lehrlinge in einem Geschäft, Erfordernisse beim Meister für Bewilligung zum Halten von Lehrlingen, obligatorische Lehrlingsprüfung mit Ertheilung eines Lehrbriefes.“

Man wird vielleicht diese Vorschriften als allzuweitgehend und undemokratisch betrachten. Wer aber sich ruhig Rechenschaft über die vorwürfige Frage gibt, muß sich gestehen, daß auf dem Wege der Freiwilligkeit sich ja fast gar nichts ausrichten läßt. Wie klein ist die Prozentzahl der Meister, die ihre Lehrknaben den freiwilligen Lehrlingsprüfungen unterstellen. Und wie gering ist die Zahl der geprüften Lehrlinge gegenüber den ungezählten Heerscharen ungeprüfter Gesellen? So bald sich die Meister zu freiwilligen Gilden behufs Verbesserung des Lehrlingswesens zusammenthun würden, könnte das Einschreiten des Staates füglich entbehrt werden. Aber schon Jahre lang macht man statistische Erhebungen &c. über die Lage des Handwerks, will aber die Hand nicht energisch da an's Uebel legen, wo es wirklich sitzt, in der Werkstatt.

(Confidantia.)

Neue Holzbearbeitungsmaschinen und Apparate von C. W. Emmerich, Nachfolger in Leipzig-Kendnitz.

1. Gehrungsschneide-Maschine.

Diese Maschine dient dazu, die rechtwinkligen Gehrungen, an Rahmen, Möbelleisten, Thürenbekleidungen &c. mit einem Schnitt, in unmachahmlicher Genauigkeit und Sauberkeit anzuschneiden.

Bei schwächeren Rahmen und Leisten kann man mit einem Druck beide Gehrungen zugleich, bei breiten und starken Rahmen dagegen nur eine Gehrung auf einmal schneiden und muß deshalb letzteren Falles das eine Messer abgenommen werden.

Die Maschine ist namentlich noch zur Massenfabrikation kleiner, billiger Spiegel- und Bilderrahmen sehr geeignet, da dieselbe sehr leicht und rasch arbeitet, ein Nachstoßen oder Nachpassen der auf dieser Maschine geschrittenen Rahmen &c. aber absolut ausgeschlossen ist.

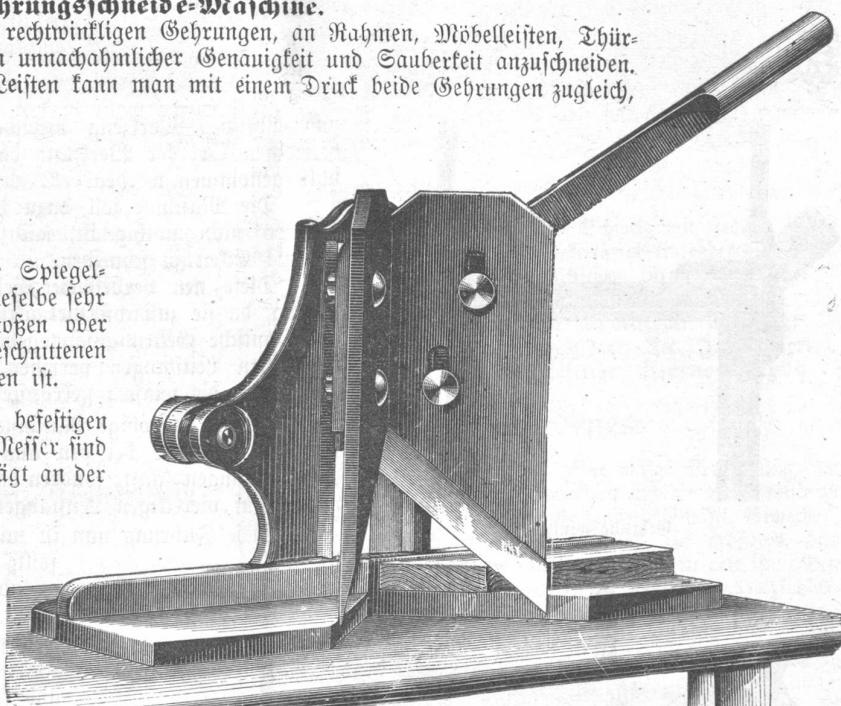
Die Maschine ist überall leicht zu befestigen und ebenso leicht transportabel, die Messer sind 150 mm breit, der Hub derselben beträgt an der hinteren Spize 140 mm, an der vorderen Spize 50 mm.

Preis der Maschine 130 Mark.

2. Gehrungswinkel.

Diese Winkel sollen den Nutzen der Gehrungs-Maschinen bedeutend erhöhen, indem sie es ermöglichen, die auf diesen Maschinen genau zugeschnittenen Rahmen auch ebenso genau und mit größter Schnelligkeit zusammen zu fügen. Die Theile eines Rahmens werden aneinander gelegt, an jeder vorhandenen Ecke mit einem Gehrungswinkel zusammengeklemmt, so daß die Gehrung genau passt und dann erst genagelt.

Es kann also bei Anwendung dieser Winkel nie vorkommen, daß ein Rahmen, während er genagelt wird, sich verschiebt und in Folge dessen wieder auseinander genommen werden muß, sondern die Rahmen können mit größter Genauigkeit und Akkuratesse hergestellt werden.



Gehrungsschneide-maschine.

Das Aufsetzen und Abnehmen der Winkel geschieht sehr leicht und schnell, da dieselben vermittelst Exzenterdruckes geschlossen und geöffnet werden.

Zu dem Gebrauch für einen Mann nimmt man gewöhnlich vier Stück und kosten diese Winkel pro Stück 1 Mk. 20 Pfg.

3. Neu verbesserte Gehrungssäge.

Diese Maschine ist für Vergolder, Tischler, Rahmenfabrikanten, Glaser &c. ein sehr praktisches